

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Ständerat – Conseil des Etats

1993

Aprilsession – 9. Tagung der 44. Amtsdauer
Session d'avril – 9^e session de la 44^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Dienstag, 27. April 1993, Nachmittag
Mardi 27 avril 1993, après-midi

14.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller

Präsident: Ich begrüsse Sie zur Sondersession, die für uns im Ständerat hoffentlich kurz sein wird. Aus der Tagesordnung ersehen Sie, dass wir für morgen nachmittag provisorisch eine Sitzung vorgesehen haben. Wir werden im Laufe dieses Nachmittages entscheiden, ob wir diese Sitzung durchführen müssen oder nicht.

93.105

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Strassenverkehrsgesetz. Aenderung Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi fédérale sur la circulation routière. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Bisig, Berichterstatter: Swisslex ist nicht Eurolex. Stand der Rechtsanpassung damals mit dem EWR ein fester Wert gegenüber, der Zugeständnisse, eine etwas grosszügigere Sicht, kleinere Unschönheiten und vor allem ein völlig ungewohntes Rechtsetzungstempo rechtfertigte, so sieht die Sache heute völlig anders aus. Die Schweiz hat sich für mehr

Selbständigkeit entschieden und ist bereit, dafür den wirtschaftspolitischen Preis zu bezahlen.

Es ist nun unsere Aufgabe, im Sinne des Volksentscheides alles zu unternehmen, um die Nachteile des EWR-Neins zu minimalisieren. Es ist wohl richtig und zweckmässig, den noch vorhandenen Schwung und die vertieften, aktualisierten Erkenntnisse auszunützen, um die Marschbereitschaft für bilaterale Verhandlungen zu erstellen.

Die anhaltende, hartnäckige Rezession und die unsicheren Entwicklungsperspektiven verlangen in erster Linie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft. Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den schweizerischen Unternehmen den Zutritt zum Europäischen Wirtschaftsraum zu erleichtern. Unter anderem müssen Markt Zugangsbeschränkungen wo immer möglich beseitigt, wettbewerbsverzerrende Normen aufgehoben und Normen vergleichbarer Länder autonom anerkannt werden.

Die Revision des Strassenverkehrsgesetzes gehört zweifellos zu diesen Massnahmen, auch wenn ihr nicht zwingend allererste Priorität zugeordnet werden muss. Eine teilweise Anpassung ist allein schon durch den Transitvertrag bedingt. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat darum auch ein Wiedervorbringen der Vorlage beschlossen. Im Gegensatz zur nationalrätlichen Kommission sieht sie aber von einer Uebernahme der gesamten Vorlage ab.

Die aktuelle Situation erlaubt eine kritischere Auseinandersetzung ohne vollumfängliche Harmonisierung und auch ohne Zeitdruck.

Einer Anpassung der technischen Anforderungen an die Fahrzeuge, der Masse und Gewichte, steht nichts entgegen. Anders verhält es sich mit den Versicherungsfragen. In diesem Bereich, vor allem bezüglich einer Ausdehnung der obligatorischen Haftpflichtversicherung, sind noch einige Fragen offen, und ein überstürztes Handeln ist nicht angezeigt.

Mit oder ohne EWR ruft der Strassenverkehr aus Gründen der Praktikabilität Normierungen, die über die Landesgrenzen hinaus gehen. Die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und Regionen können trotzdem angemessen berücksichtigt werden. In Artikel 9 Absätze 2, 4, 5 und 6 werden die Normen der EG-Richtlinie Nr. 85/3 übernommen. Diese Richtlinie gilt für schwere Motorwagen zum Gütertransport und für Motorwagen zum Personentransport mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer.

Gegenüber der Eurolex-Vorlage weist die Swisslex-Vorlage zwei Aenderungen auf: In Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe d werden neu die Gelenkbusse aufgenommen. Ihre Höchstlimite ist im Acquis communautaire auf 28 Tonnen festgelegt. Absatz 6 wird neu mit dem Buchstaben c ergänzt, nach welchem das Gesamtgewicht bei Motorwagen mit mehr als 3 Achsen, Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen höchstens 28 Tonnen betragen darf. Die Eurolex-Vorlage war in diesem Punkt nicht Acquis-konform.

Eine Aenderung würde sich auch in den Uebergangsbestimmungen aufdrängen – würde, wenn die Kommission nicht entschieden hätte, Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a aus dem Swisslex-Paket herauszunehmen. Dieses Herausnehmen von Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a – einer Bestimmung im Bereich des Motorfahrzeug-Haftpflichtrechts – darf als gewichtiger Unterschied zur Eurolex-Vorlage bezeichnet werden. Konnte damals eine Ausdehnung der obligatorischen Haftpflichtversicherung über die EG-Richtlinien hinaus aus Gründen einer Nicht-Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht noch hingenommen werden, so scheint uns dies ohne den Gegenwert der EWR-Teilnahme nicht mehr gegeben. Ich werde in der Detailberatung speziell auf diese Problematik eingehen.

Artikel 82 berührt den freien Dienstleistungsverkehr. Mit der vorgeschlagenen redaktionellen Anpassung wird die EG-Konformität erreicht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage des Gegenrechts: Wäre es also nicht angebracht, den Reziprozitätsvorbehalt ins Gesetz aufzunehmen, wie man dies in anderen Bereichen ja auch tut? In diesem Fall ist dies aber nicht nötig, weil das Versicherungsaufsichtsgesetz den Reziprozitätsvorbehalt mit einschliesst, d. h., es entstehen daraus keine einseitigen Ansprüche.

Die formelle Gesetzesänderung von Artikel 96 drängt sich auch ohne EWR auf. In Ziffer 2 Absatz 1 des geltenden Rechts unterscheidet sich der französische Text vom deutschen Originaltext und vom italienischen Text. Während die Strafandrohung im französischen Text «de l'emprisonnement ou de l'amende» («Gefängnis oder Busse») lautet, heisst es in den beiden anderen Texten «Gefängnis und Busse». Dieser einem Versehen zuzuschreibende Unterschied rechtfertigt eine Korrektur; dies im Sinne der Rechtsgleichheit.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen beantragt Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes in der von der Kommission korrigierten Fassung.

Bundesrat **Koller**: Ich danke dem Kommissionspräsidenten recht herzlich für die Präsentation der Vorlage. Ich ergreife noch kurz das Wort, weil man Swisslex gerne vorwirft – gerade heute morgen war dies im anderen Rat der Fall –, es enthalte ordnungspolitische Sündenfälle.

Hier, bei der Revision des SVG, kann man das sicher nicht sagen. Die Revision des SVG führt zu einer Liberalisierung des Fahrzeugmarktes in dem Sinne, dass die Nutzfahrzeughersteller für in- und ausländische Kunden nach gleichen Massen produzieren können; ausländische Produkte können ohne Umbau in unserem Land abgesetzt werden.

Vor allem kann das schweizerische Transportgewerbe jetzt auch mit Kühlfahrzeugen verkehren, die 2,6 Meter breit sind, und es hat damit die gleichen Voraussetzungen wie EG-Transporteure, die dieses Recht aufgrund des Transitabkommens haben.

Schliesslich haben wir sogar in Artikel 106 die Möglichkeit vorgesehen, dass Arbeiten an Private delegiert werden können; dies betrifft beispielsweise die Prüfung von Fahrtschreibern und andere Bestimmungen betreffend Sicherheit und Umweltschutz. Sie sehen hier also exemplarisch: Wir haben all diese schönen Fremdworte – Liberalisierung, Revitalisierung und Privatisierung – schwesterlich vereint. Das wollte ich doch festhalten haben.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 2, 4–6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9 al. 2, 4–6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 63 Abs. 3 Bst. a

Antrag der Kommission

Streichen (siehe Postulat)

Art. 63 al. 3 let. a

Proposition de la commission

Biffer (voir postulat)

Bisig, Berichterstatter: Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a beinhaltet gemäss Entwurf des Bundesrates einen Systemwechsel im Motorfahrzeug-Haftpflichtrecht respektive eine Vermischung der Systeme von Haftpflicht- und Unfallversicherung. Grund dafür ist das Bestreben einer Anpassung an das EG-Recht ohne Inkaufnahme einer Schlechterstellung des Lenkers. Wurde noch im Rahmen des Eurolex-Paketes eine Ausdehnung der obligatorischen Haftpflichtversicherung über die EG-Richtlinie hinaus in Kauf genommen, so besteht jetzt nach Ansicht der Kommission keine Veranlassung mehr dazu.

Nach einer Anhörung von Vertretern der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer (HMV) und des Bundesamtes für Privatversicherungswesen kam die Kommission zur Ueberzeugung, dass dieser Problembereich vertieft angegangen werden muss; dafür genügt die Zeit bis zur Sommersession keineswegs.

Um die durch den Transitvertrag bedingten Anpassungen des Strassenverkehrsgesetzes nicht auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben, beantragen wir Ihnen, Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a und die Uebergangsbestimmung (Ziff. II) zu streichen. Gleichzeitig reicht die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen ein Postulat (93.3128) ein, mit dem der Bundesrat eingeladen wird, möglichst rasch eine Revision der Bestimmungen betreffend Haftpflichtversicherung im Strassenverkehrsgesetz in die Wege zu leiten, die dahin geht, dass bei einem Unfall die geschädigten Insassen eines in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeuges nicht schlechter gestellt sind als diejenigen eines in einem EWR-Land immatrikulierten Fahrzeuges.

Aus diesem Streichungsantrag resultiert keine Schlechterstellung der Versicherten, aber auch keine Mehrbelastung der Versicherer bzw. der Prämienzahler. Es bleibt – mindestens vorläufig – alles beim alten, d. h., Personen- und Sachschäden Dritten gegenüber sind gedeckt, jedoch nicht die Eigenschäden. Dafür ist in der Schweiz in der Regel die Unfallversicherung zuständig.

Im Auftrag der Kommission und im Interesse einer haftpflichtmässig zweckmässigen Lösung bitte ich Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen. Mit Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a muss folgerichtig auch die Uebergangsbestimmung (Ziff. II) gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 82; 96 Ziff. 2 Abs. 1; 106 Abs. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 82; 96 ch. 2 al. 1; 106 al. 10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. II

Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3128

Postulat KVF-SR 93.105
Strassenverkehrsgesetz. Revision
der Bestimmungen über die
Motorfahrzeughaftpflicht

Postulat CTT-CE 93.105
Loi fédérale sur la circulation routière.
Révision des dispositions sur la
responsabilité civile des détenteurs
de véhicules automobiles

Wortlaut des Postulates vom 26. März 1993

Der Bundesrat wird eingeladen, möglichst rasch eine Revision der Bestimmungen betreffend Haftpflichtversicherung im Strassenverkehrsgesetz in die Wege zu leiten, die dahin geht, dass bei einem Unfall die geschädigten Insassen eines in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeuges nicht schlechtergestellt sind als diejenigen eines in einem EWR-Land immatrikulierten Fahrzeuges. Diese Revision soll den Grundsätzen für die allgemeine Revision des Haftpflichtrechts entsprechen.

Texte du postulat du 26 mars 1993

Le Conseil fédéral est invité à mettre en oeuvre le plus rapidement possible une révision des dispositions de la loi fédérale sur la circulation routière concernant l'assurance-responsabilité civile; cette révision doit viser à ce qu'en cas d'accident les passagers lésés d'un véhicule immatriculé en Suisse ne soient pas désavantagés par rapport à ceux d'un véhicule immatriculé dans un pays de l'EEE. Cette révision doit correspondre aux principes d'une révision générale du droit de la responsabilité civile.

Bundesrat **Koller**: Wir werden dieses Postulat im Rahmen der normalen nächsten SVG-Revision realisieren. Es geht ja vor allem um das Problem, dass heute beispielsweise die Ehefrau des Halters, die fährt und einen Unfall verursacht, einen Anspruch gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Halters hat, währenddem das in den EG-Staaten nicht der Fall ist. Mit dem Postulat wird hier eine vollständige Europaverträglichkeit unseres Haftpflichtrechts angeregt. Wir werden das im Rahmen der ordentlichen SVG-Revision realisieren. Sie wird nächstes Jahr aller Voraussicht nach in die Vernehmlassung gehen und noch mehrere andere Punkte enthalten.

Ueberwiesen – Transmis

93.116–93.121

Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Vorlagen
über Versicherungsfragen
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Projets concernant des
questions d'assurance

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Jagmetti, Berichtstatter: Im Einverständnis mit dem Präsidenten werde ich Ihnen nicht sechs verschiedene Eintretensreferate präsentieren, sondern mich auf eines beschränken, was Sie vielleicht enttäuschen wird, doch dürfte die Enttäuschung verkraftbar sein.

Namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) beantrage ich Ihnen, auf die sechs Versicherungsvorlagen einzutreten. Sollten meine Ausführungen den Eindruck mangelnder Begeisterung erwecken, dann wäre der Eindruck nicht verfehlt. Beantragt wird vom Bundesrat, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Kautionsgesetz, das Sicherstellungsgesetz und das Schadenversicherungsgesetz, das erst gut ein Jahr alt ist, zu ändern und ein neues Lebensversicherungsgesetz zu erlassen. Wesentliche, aber nicht alle Teile dieser sechs Vorlagen wären mit dem Reziprozitätsvorbehalt versehen, so dass sie erst wirksam würden, wenn ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen worden wäre.

Bei der Beurteilung der Europatauglichkeit der Vorlagen ist von der Entwicklung des EG-Versicherungsrechts auszugehen, die sich in drei grossen Schritten vollzog:

Die ersten Richtlinien im Schaden- wie im Lebensversicherungsbereich betreffen die Niederlassungsfreiheit, also das Recht von Gesellschaften aus EG-Ländern zur Errichtung von Niederlassungen im ganzen EG-Raum. Die Schweiz schloss für die Schadenversicherung, also die Sach- und die Haftpflichtversicherung, ein entsprechendes bilaterales Abkommen mit der EG ab, das wir genehmigt haben, und erliess vor einem Jahr, am 20. März 1992, das Schadenversicherungsgesetz.

Die zweiten Richtlinien im Lebens- und im Schadenversicherungsbereich betreffen die begrenzte Dienstleistungsfreiheit und erlauben den Abschluss von Versicherungen vom Ausland aus – also ohne Niederlassung im Staat des «belegenen Risikos», wie das in der EG-Sprache heisst. Das gilt allerdings bei der Schadenversicherung nur für die Grossrisiken und bei der Lebensversicherung nur bei Versicherungsabschlüssen auf Initiative des Versicherten.

Das war der Stand des Acquis communautaire, der im EWR-Vertrag festgehalten wurde und der uns im letzten Herbst zur Revision des Versicherungsrechts veranlasste.

Inzwischen sind die dritten Richtlinien erlassen worden, jene im Schadenversicherungsbereich am 18. Juni 1992, jene für die Lebensversicherungen am 10. November 1992. Diese dritten Richtlinien verwirklichen nun die volle Dienstleistungsfreiheit und erlauben die Versicherung von Massenrisiken, namentlich in der Motorfahrzeugversicherung, und die Tätigkeit von Versicherungsagenten und -maklern für eine Gesellschaft ohne Sitz oder Niederlassung im betreffenden Staat. Die Mitgliedstaaten der EG sind verpflichtet, die Umsetzung dieser Richtlinien im nationalen Recht so vorzunehmen, dass die im

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex)

Strassenverkehrsgesetz. Aenderung

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi fédérale sur la circulation routière. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.105
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1993 - 14:00
Date	
Data	
Seite	237-239
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 704

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.